NomosLehrbuch

Ostendorf | Drenkhahn

Jugendstrafrecht

11. Auflage

Nomos

NomosLehrbuch

Prof. Dr. Heribert Ostendorf
Universität Kiel, Generalstaatsanwalt a.D.

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
Freie Universität Berlin

Jugendstrafrecht

11. Auflage

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8650-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-3021-1 (ePDF)

11. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

In der vorliegenden 11.Auflage des Lehrbuchs sind zwischenzeitliche Gesetzesnovellen, die auch das Jugendstrafrecht betreffen, berücksichtigt:

- das Kinder und Jugendstärkungsgesetz vom 3.6.2021 und,
- das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis zum 1.7.2022 aktualisiert.

Das Ziel des Lehrbuchs, das materielle und prozessuale Jugendstrafrecht in einem Guss darzustellen und sowohl für die Ausbildung im juristischen Studium als auch für die Anleitung und Fortbildung in der Praxis das notwendige Rüstzeug für den strafjustiziellen Umgang mit Jugendkriminalität zu vermitteln, bleibt bestehen. Insbesondere werden die Studierenden angesprochen, die Jugendstrafrecht als Teilgebiet in der juristischen Schwerpunktausbildung oder in der sozialpädagogischen sowie psychologischen Fachrichtung gewählt haben. Dem dient eine systematische Darstellung mit vielen Schaubildern, um sich so das Jugendstrafrechtssystem leichter einprägen zu können. Ergänzt wird dies durch ein Repetitorium, mit dem ein Wissens-Check durchgeführt werden kann. In dieser Formulierung von Prüfungsfragen schlägt sich die Erfahrung der Autoren als langjährige Prüfer im früheren Wahlfach „Jugendstrafrecht“ sowie im heutigen Schwerpunktbereich nieder. Weiterhin wird eine Check-Liste für den Sitzungsvertreter in der jugendstrafjustiziellen Hauptverhandlung angehängt.

Ebenfalls bleibt die Praxisorientierung beibehalten, dh es werden Hinweise auf aktuelle Praxisprojekte gegeben und die Praxisbelange bei der Lösung strittiger Rechtsprobleme berücksichtigt. Dementsprechend wird die Justizpraxis anhand von Tabellen ausführlich dargestellt. Dies schließt eine kritische Bewertung des geltenden Rechts nicht aus, begründet sie vielmehr häufig und mündet in kriminalpolitische Forderungen ein. Kriminalpolitische „Wunschvorstellungen“ gilt es jedoch strikt von der Anwendung des geltenden Rechts zu trennen. Allerdings eröffnet das geltende Recht auch vielfach Handlungsfreiräume. Es gilt auch in Zukunft, die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts auszuschöpfen, um im Sinne des § 2 Abs. 1 JGG Jugendliche und Heranwachsende von neuen Straftaten abzuhalten und dies möglichst mit helfenden-erzieherischen Maßnahmen. Aber auch ein sogenanntes Erziehungsstrafrecht bleibt Strafrecht, dh die rechtsstaatlichen Bedingungen einer strafrechtlichen Sozialkontrolle müssen eingehalten werden.

Seit der 9. Auflage zeichnet Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn mitverantwortlich. Ihrer studentischen Hilfskraft Carla Geib und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern Carolin Flower und Manuel Mika schulden wir Dank für die redaktionelle Unterstützung.

Kiel und Berlin, im August 2022 *Heribert Ostendorf* und *Kirstin Drenkhahn*

Inhaltsübersicht

Vorwort 5

Inhaltsverzeichnis **7**

Abkürzungsverzeichnis 17

Einleitung 19

I. Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland 34

II. Grundlagen des Jugendstrafrechts 43

III. Die Verfahrensbeteiligten 73

IV. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens 96

V. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen 141

VI. Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender 235

VII. Besonderheiten der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung 248

VIII. Vollstreckung 258

IX. Vollzug der Jugendstrafe 263

Anhang 1: Definitionen 279

Anhang 2: Repetitorium 281

Anhang 3: Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht 287

Literaturverzeichnis 305

Stichwortverzeichnis 347

Inhalt

Vorwort 5

Inhaltsübersicht **7**

Abkürzungsverzeichnis 17

Einleitung 19
Zum Umfang und zu Erscheinungsformen der Jugendkriminalität 19
Zu Erklärungsansätzen von Jugendkriminalität 30

I. Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland 34

II. Grundlagen des Jugendstrafrechts 43
1. Der Begriff „Jugendstrafrecht“ 43
2. Anwendungsbereich (§§ 1, 2) 43
2.1 Persönlicher Anwendungsbereich 43
2.2 Sachlicher Anwendungsbereich 46
3. Die Voraussetzungen einer jugendstrafrechtlichen Ahndung 47
3.1 Nachweis einer Straftat 47
3.2 Die bedingte Strafverantwortung (§ 3) 48
3.2.1 Systematische Einordnung 48
3.2.2 Voraussetzungen 50
3.2.2.1 Die Einsichtsfähigkeit 50
3.2.2.2 Die Handlungsfähigkeit 51
3.2.2.3 Zeitpunkt der Tat 51
3.2.2.4 In dubio pro reo 51
3.2.3 Entscheidungsform 52
3.3 Justizpraxis 52
3.4 Einwand fehlender Willensfreiheit 53
3.5 Kriminalpolitische Forderungen 55
4. Die Zielsetzung des Jugendstrafrechts 57
4.1 Die Verortung im Rahmen der Straftheorien 57
4.2 Erziehungsstrafrecht versus Präventionsstrafrecht 58
4.2.1 Pro Erziehungsstrafrecht 59
4.2.2 Contra Erziehungsstrafrecht 59
4.2.3 Conclusio: Jugendadäquates Präventionsstrafrecht 60
4.2.4 Konsequenz: Einheitliches Ziel für jugendstrafrechtliche Sanktionen und Maßregeln der Besserung und Sicherung 63
5. Prinzipien des Jugendstrafrechts 63
5.1 Prinzip der Individualisierung 63
5.2 Prinzip der Flexibilität 65
5.3 Prinzip der Subsidiarität 66
5.4 Prinzip der Nichtschlechterstellung 66
5.5 Prinzip der Beschleunigung 67

III. Die Verfahrensbeteiligten 73
1. Polizei 73
2. Jugendstaatsanwaltschaft 74
3. Jugendgerichte 74
3.1 Persönlicher Anwendungsbereich 74
3.2 Sachliche Zuständigkeit 75
3.3 Örtliche Zuständigkeit 77
3.4 Aufgabenbereich 78
3.5 Besetzung 78
3.6 Jugendschöffen 79
3.7 Qualifikation 80
4. Strafverteidiger 81
5. Jugendgerichtshilfe 82
5.1 Rollenkonflikt 82
5.2 Träger 83
5.3 Rechte und Pflichten 84
5.3.1 Im Überblick 84
5.3.2 Anwesenheits- und Berichtspflicht 84
5.3.3 Datenerhebung und Datenweitergabe 86
5.3.4 Belehrungspflicht 87
5.3.5 Zeugnisverweigerungsrecht 87
5.3.6 Sanktionsüberwachung 88
5.4 Organisation 90
5.5 Rechtsfolgen 91
6. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter 91
7. Beistand 94
8. Sachverständige 94
9. Nebenkläger 95

IV. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens 96
1. Diversion 96
1.1 Begriff 96
1.2 Gesetzesziel 96
1.3 Spezialpräventive Effizienz 97
1.4 Diversionsarten 97
1.4.1 Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 45 Abs. 1) 97
1.4.2 Einstellung wegen Durchführung einer erzieherischen Maßnahme (§ 45 Abs. 2) 98
1.4.3 Absehen von der Verfolgung mit Einschaltung des Richters (§ 45 Abs. 3) 99
1.4.4 Einstellung nach Anklageerhebung durch den Richter (§ 47 Abs. 1) 100
1.4.5 Verfahrenseinstellungen außerhalb des JGG 101
1.4.5.1 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO 101
1.4.5.2 Einstellungen gem. § 153 StPO 102
1.4.5.3 Einstellungen gem. § 153a StPO 102

1.4.5.4 Einstellungen gem. den §§ 153b Abs. 1; 153c Abs. 1, 2, 4; 153d; 153e Abs. 1; 154 Abs. 1; 154a Abs. 1; 154b; 154c StPO 102
1.4.5.5 Einstellung gem. § 31a BtMG und Absehen von der Verfolgung gem. den §§ 38 Abs. 2, 37 Abs. 1 S. 1 und 2 BtMG 103
1.4.6 Polizeidiversion 103
1.4.7 Teen Courts 104
1.5 Justizpraxis 105
1.6 Kriminalpolitische Forderungen 107
2. Untersuchungshaft 108
2.1 Gesetzesziel 108
2.2 Gesetzliche Voraussetzungen 108
2.3 Justizpraxis 109
2.4 U-Haft-Vermeidung 112
2.4.1 Haftentscheidungshilfe (§ 72a) 112
2.4.2 Vorläufige Erziehungsmaßnahmen (§ 71 Abs. 1) 112
2.4.3 Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4) 113
2.4.4 U-Haft-Verschonung in einer Arrestanstalt 114
2.5 Vollzug der Untersuchungshaft 114
2.5.1 Gesetzliche Grundlage 114
2.5.2 Erziehung in der U-Haft 115
2.5.3 Arbeitsangebot bzw. Arbeitszwang, Arbeitsentgelt 116
2.5.4 Unterbringung 117
2.6 Kriminalpolitische Forderungen 118
3. Unterbringung zur Beobachtung (§ 73) 118
4. Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76–78) 119
4.1 Gesetzesziel 119
4.2 Gesetzliche Voraussetzungen 119
4.2.1 Antrag der Staatsanwaltschaft 119
4.2.2 Jugendrichterliche Zustimmung 120
4.3 Rechtsfolgen 121
4.4 Verfahren 121
4.5 Justizpraxis 123
4.6 Kriminalpolitische Forderungen 123
5. Strafbefehl und Beschleunigtes Verfahren (§ 79) 124
5.1 Anwendungsbereich 124
5.2 Justizpraxis 124
5.3 Kriminalpolitische Forderungen 125
6. Privat- und Nebenklage (§ 80) 125
6.1 Gesetzesziel 125
6.2 Anwendungsbereich 126
6.2.1 Bei Jugendlichen 126
6.2.2 Bei Heranwachsenden 127
6.2.3 Bei verbundenen Verfahren 127
6.3 Kriminalpolitische Forderungen 128
7. Nichtöffentlichkeit der Verhandlung (§ 48) 128

8. Gang der Hauptverhandlung (§ 243 StPO, §§ 38, 67) 129
9. Rechtsmittel (§ 55) 130
9.1 Gesetzesziel 130
9.2 Anfechtungsberechtigung 131
9.3 Inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung (§ 55 Abs. 1) 131
9.4 Instanzliche Rechtsmittelbeschränkung (§ 55 Abs. 2) 132
9.5 Instanzenweg 134
9.6 Justizpraxis 134
9.7 Kriminalpolitische Forderungen 135
10. Erziehungs- und Zentralregistereintragungen 139

V. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen 141
1. Überblick über die Sanktionsarten 141
2. Überblick über die Sanktionspraxis 145
3. Erziehungsmaßregeln 146
3.1 Begriff 146
3.2 Gesetzesziel 147
3.3 Anwendungsvoraussetzungen 147
3.4 Grundrechtskonformität 147
3.5 Gesetzessystematische Bindungen 148
3.6 Verhältnismäßigkeit/Zumutbarkeit 148
3.7 Die speziellen Weisungen gem. § 10 Abs. 1 S. 3 149
3.7.1 Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen 149
3.7.2 Bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen 149
3.7.3 Eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen 150
3.7.4 Arbeitsleistungen zu erbringen 150
3.7.5 Sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen 152
3.7.6 An einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen 153
3.7.7 Sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) 153
3.7.8 Den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen 154
3.7.9 An einem Verkehrsunterricht teilzunehmen 155
3.8 Weisungen gem. § 10 Abs. 2 155
3.9 Hilfen zur Erziehung gem. § 12 156
3.10 Justizpraxis 156
3.11 Kriminalpolitische Forderungen 158
4. Zuchtmittel 159
4.1 Begriff 159
4.2 Gesetzesziel 159
4.3 Anwendungsvoraussetzungen 160
4.4 Die Verwarnung (§ 14) 160
4.5 Auflagen (§ 15) 160
4.5.1 Schadenswiedergutmachung 160
4.5.2 Entschuldigung 162
4.5.3 Arbeitsleistung 162

4.5.4 Geldbuße 163
4.6 Arrest 164
4.6.1 Sanktionsziel 164
4.6.2 Sanktionsgeeignetheit 165
4.6.3 Die Arrestformen 166
4.6.3.1 Der Freizeitarrest 166
4.6.3.2 Der Kurzarrest 167
4.6.3.3 Der Dauerarrest 167
4.6.4 "Warnschussarrest" 167
4.6.4.1 Anwendungsvoraussetzungen 168
4.6.4.2 Gesetzliche Widersprüche und das Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG 170
4.6.5 Justizpraxis 171
4.6.6 Kriminalpolitische Forderungen 174
5. Bewährung vor der Jugendstrafe (§ 27) 175
5.1 Begriff 175
5.2 Gesetzesziel 175
5.3 Anwendungsvoraussetzungen 176
5.4 Sanktionsfolgen 176
5.5 Abschließende Entscheidung 177
5.6 Justizpraxis 178
5.7 Kriminalpolitische Forderungen 179
6. Die unbedingte Jugendstrafe 179
6.1 Begriff 179
6.2 Gesetzesziel 179
6.3 Anwendungsvoraussetzungen 181
6.3.1 Schädliche Neigungen 181
6.3.2 Schwere der Schuld 182
6.3.3 Sanktionsprognose 186
6.3.3.1 Geeignetheit 186
6.3.3.2 Notwendigkeit 187
6.3.3.3 Angemessenheit 188
6.4 Justizpraxis 195
6.5 Kriminalpolitische Forderungen 196
7. Die Jugendstrafe zur Bewährung 197
7.1 Begriff 197
7.2 Gesetzesziel 197
7.3 Anwendungsvoraussetzungen 198
7.3.1 Verurteilung zu einer Jugendstrafe nicht über zwei Jahre 198
7.3.2 Günstige Legalprognose 198
7.3.3 Wahrscheinlichkeitsgrad 199
7.4 Folgen 200
7.4.1 Bewährungszeit 200
7.4.2 Weisungen und Auflagen 200
7.4.3 Bewährungshilfe 201
7.4.3.1 Einsetzung 201
7.4.3.2 Auswahl 201
7.4.3.3 Aufgabenstellung 202

7.4.3.4 Rechte und Pflichten 203
7.4.4 Widerruf der Strafaussetzung 205
7.4.5 Erlass der Jugendstrafe 207
7.5 „Vorbewährung“ 207
7.6 Justizpraxis 209
7.7 Kriminalpolitische Forderungen 212
8. Maßregeln der Besserung und Sicherung 213
8.1 Begriff 213
8.2 Gesetzesziel 214
8.3 Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen 214
8.4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus 215
8.5 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt 216
8.6 Führungsaufsicht 217
8.7 Entziehung der Fahrerlaubnis 219
8.8 Sicherungsverwahrung 219
8.8.1 Gesetzesentwicklung und ihre Bewertung 219
8.8.2 Anwendungsvoraussetzungen und Anordnungsfolgen einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu einer Jugendstrafe (§ 7 Abs. 2) 224
8.8.2.1 Anlasstat 224
8.8.2.2 Besondere Opferbetroffenheit 224
8.8.2.3 Gefährlichkeitsprognose 224
8.8.2.4 Ermessensentscheidung 224
8.8.2.5 Entscheidung über den Vorbehalt 225
8.8.2.6 Vollzug der Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 7 Abs. 3) 225
8.8.3 Anwendungsvoraussetzungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 7 Abs. 4) 225
8.8.4 Überprüfungsfrist 227
9. Sanktionsmaßstäbe 227
9.1 Notwendigkeit einer Sanktionierung – Rückfallprognose 227
9.2 Eignung der Sanktion – Sanktionsprognose 230
9.3 Angemessenheit der Sanktion 232

VI. Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender 235
1. Begriff 235
2. Gesetzesziel 235
3. Voraussetzung für die Anwendung des Jugendstrafrechts 236
3.1 Gleichstellung mit einem Jugendlichen (§ 105 Abs. 1 Nr. 1) 236
3.2 Jugendverfehlung (§ 105 Abs. 1 Nr. 2) 237
3.3 Verfahren 238
3.4 Rechtsfolgen 239
4. Rechtsfolgen bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts (§ 106) 240
4.1 Sanktionsmilderungen 240
4.2 Verbot einer Sicherungsverwahrung im erkennenden Urteil 240
4.3 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 3 S. 2, 3, Abs. 4) 240
4.3.1 Anordnungsvoraussetzungen 240

4.3.2 Anordnungsfolgen 242
4.4 Nachträgliche Sicherungsverwahrung 243
4.5 Verfahren 243
5. Justizpraxis 244
6. Kriminalpolitische Forderungen 246

VII. Besonderheiten der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung 248
1. Verbindung von Sanktionen (§ 8) 248
2. „Einheitsstrafe“ (§ 31) 249
3. Straftaten in verschiedenen Altersstufen (§ 32) 250
3.1 Gleichzeitige Aburteilung 250
3.2 Nachfolgende Aburteilung 251
4. Anrechnung der U-Haft (§§ 52, 52a) 252
4.1 Grundsatz der Anrechnung 252
4.2 Untersuchungshaft oder andere erlittene Freiheitsentziehung 253
5. Kosten (§ 74) 253
6. Korrektur der Sanktionierung und „Ungehorsamsarrest“ (§ 11 Abs. 2, 3, § 15 Abs. 3) 254

VIII. Vollstreckung 258
1. Zuständigkeiten 258
2. Ziel 258
3. Durchführung 258
3.1 Ambulante Sanktionen 258
3.2 Arrest 258
3.3 Jugendstrafe 259
3.4 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt 261
3.5 Rechtsmittel 261

IX. Vollzug der Jugendstrafe 263
1. Gesetzliche Grundlage 263
2. Internationale Vorgaben 264
3. Verfassungsrechtliche Vorgaben 265
4. Essentialia der Landesgesetze 266
4.1 Selbstständige Anstalten 266
4.2 Vollzugsziel und Aufgaben des Vollzugs 267
4.3 Mitwirkungspflicht 268
4.4 Elternbeteiligung 269
4.5 Offener bzw. geschlossener Vollzug und Vollzugslockerungen 270
4.6 Wohngruppenvollzug und Einzelunterbringung 271
4.7 Besuchsregelung und Paketempfang 271
4.8 Institutionalisierung erzieherischer Maßnahmen 272
4.9 Entlassungsvorbereitung 272
5. Vollzugspraxis 273
5.1 Gefangenenzahlen und Altersstruktur 273
5.2 Geschlecht, Personenstand, Ausländeranteil 274
5.3 Gefangene im offenen Vollzug 275

5.4 Rückfälligkeit nach geschlossenem und offenem Vollzug 275
6. Rechtsmittel 276
7. Nachhaltigkeitsforderung des BVerfG 278

Anhang 1: Definitionen 279

Anhang 2: Repetitorium 281

Anhang 3: Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht 287

Literaturverzeichnis 305

Stichwortverzeichnis 347

Abkürzungsverzeichnis

abl.	ablehnend
aA	andere Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
aF	alte Fassung
aM	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BewH	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
ders.	derselbe
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GS	Gedächnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber
HK	Handkommentar
hM	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
hrsg.	herausgegeben
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des
ISRD	International Self-Report Delinquency Study
iVm	in Verbindung mit
JAmt	Jugendamt

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBl.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KrimJ	Kriminologisches Journal
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MschrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum StGB
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
nF	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-StGB	Nomos Kommentar zum StGB
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
ua	und andere, unter anderem
umstr.	umstritten
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
wN	weitere Nachweise
Zbl	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (www.zis-online.de; zitiert nach Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
zust.	zustimmend
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band (Jahr) und Seite)
zw.	zweifelnd

Einleitung

Das Jugendstrafverfahren hat Jugendkriminalität zum Gegenstand. Auch wenn in den Verfahren jeweils über Einzelfälle entschieden wird und das Gericht dem einzelnen Angeklagten gerecht werden muss, ist der Ausgangspunkt für das Verständnis des Jugendstrafrechts doch die Jugendkriminalität als gesellschaftliches Phänomen. Die Einschätzung der Sicherheitslage im Allgemeinen und der Jugendkriminalität im Besonderen beeinflusst auch das Jugendstrafverfahren. Ebenso beeinflusst die Ursachenanalyse von Jugendkriminalität im Allgemeinen auch die Ursachenanalyse des Einzelfalls, die wiederum Grundlage für die Sanktionsentscheidung ist. Daher ist es notwendig, das derzeitige Lagebild von Jugendkriminalität mit Einschluss einer Ursachenanalyse zu skizzieren. 1

Zum Umfang und zu Erscheinungsformen der Jugendkriminalität

Kriminalität kann auf verschiedene Weise gemessen werden. Da im Kriminaljustizsystem Daten aus dem Hellfeld der Kriminalität zB für die Planung zugrunde gelegt werden, also Daten zur registrierten Kriminalität,[1] wird auch hier Kriminalität anhand amtlicher Statistiken beschrieben. Als Ausgangspunkt soll hier die Entwicklung der Fallzahlen in der Gesamtkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dienen. 2

Entwicklung der Bevölkerungszahl, Gesamtzahl der registrierten Straftaten insgesamt, Häufigkeitszahl

Jahr	Einwohner am 01.01.	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Anzahl der Fälle	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Häufigkeitszahl *)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Aufgeklärte Fälle in %
2004	82.531.700	0,0	6.633.156	0,9	8.037	0,9	54,2
2005	82.501.000	0,0	6.391.715	-3,6	7.747	-3,6	55,0
2006	82.438.000	-0,1	6.304.223	-1,4	7.647	-1,3	55,4
2007	82.314.900	-0,1	6.284.661	-0,3	7.635	-0,2	55,0
2008 **)	82.217.800	-0,1	6.114.128	-2,7	7.436	-2,6	54,8
2009 **)	82.002.400	-0,3	6.054.330	-1,0	7.383	-0,7	55,6
2010	81.802.300	-0,2	5.933.278	-2,0	7.253	-1,8	56,0
2011	81.751.602	-0,1	5.990.679	1,0	7.328	1,0	54,7
2012	81.843.743	0,1	5.997.040	0,1	7.327	0,0	54,4
2013 ***)	80.523.746	(x)	5.961.662	-0,6	7.404	(x)	54,5
2014	80.767.463	0,3	6.082.064	2,0	7.530	1,7	54,9
2015	81.197.537	0,5	6.330.649	4,1	7.797	3,5	56,3
2016	82.175.684	1,2	6.372.526	0,7	7.755	-0,5	56,2
2017	82.521.653	0,4	5.761.984	-9,6	6.982	-10,0	57,1
2018	82.792.351	0,3	5.555.520	-3,6	6.710	-3,9	57,7
2019	83.019.213	0,3	5.436.401	-2,1	6.548	-2,5	57,5
2020	83.166.711	0,2	5.310.621	-2,3	6.385	-2,5	58,4
2021	83.155.031	0,0	5.047.860	-4,9	6.070	-4,9	58,7

*) Häufigkeitszahl: Fälle pro 100.000 Einwohner.
**) 2008 7.335 Fälle für Bayern konnten aus programmtechnischen Gründen nicht in die Bundesdaten übernommen werden.
2009 Die Berliner Daten weisen aufgrund einer technischen Anpassung des Zählzeitpunktes eine einmalige Überhöhung um 9.372 Fälle auf.
***) Aufgrund geänderter Datenbasis bei den Bevölkerungszahlen (Zensus 2011) ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich
(x) Berechnung nicht möglich aufgrund geänderter Datenbasis.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, jeweils mehrere Jahre)

1 Zur Kriminalitätsmessung *Singelnstein/Kunz* 2021, §§ 15–17; Überblick zur Kriminalitätslage im Dritten Periodischen Sicherheitsbericht, 2021.

Die Häufigkeitszahl, dh die Anzahl der registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner, dient hier als maßgeblicher Indikator für die registrierte Kriminalität, da sie von der absoluten Bevölkerungszahl unabhängig ist. Sie hat zunächst nach der Wiedervereinigung und der Einbeziehung der ostdeutschen Bundesländer ab 1993 bis 2000 abgenommen, ist dann bis 2004 noch einmal auf über 8.000 angestiegen, um dann bis 2010 erneut deutlich zu sinken. Bis 2015 hat die Häufigkeitszahl dann wieder bis auf ca. 7.800 zugenommen. Insb. der Anstieg von 2014 auf 2015 ist darauf zurückzuführen, dass während des großen Zustroms vor allem von Flüchtlingen 2015 eine hohe Zahl an ausländerrechtlichen Verstößen (zB unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt) registriert wurde. Ohne ausländerrechtliche Verstöße wurden 2015 5.927.908 Straftaten registriert (2014: 5.925.668). Die Häufigkeitszahl für 2015 beträgt dann 7.301 Fälle pro 100.000 Einwohner und liegt ein wenig unter der für 2014 (7.337) (PKS 2015, S. 14). Bis 2021 ist die Häufigkeitszahl einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße auf 6.070 gesunken, ohne ausländerrechtliche Verstöße betrug sie 5.894 (4.901.007 Fälle). Hier zeigen sich wahrscheinlich vor allem die Auswirkungen der Einschränkungen durch die Politik zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie. Durch die Schließung vieler Einrichtungen und Geschäfte, die Einschränkung der Mobilität, des Nachtlebens und großer Veranstaltungen über längere Zeiträume fielen viele Tatgelegenheiten weg; Alkohol und Drogen wurden deutlich weniger in der Öffentlichkeit konsumiert.[2]

3

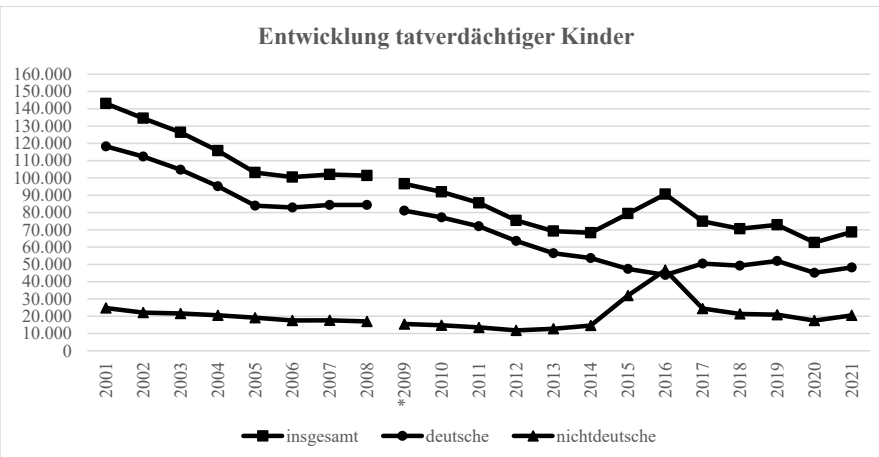

*Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene" im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Die absoluten Fallzahlen tatverdächtiger Kinder stiegen ab 1993 zunächst deutlich an, was auf die Miterfassung der ostdeutschen Bundesländer zurückzuführen ist. Die ebenso deutliche Abnahme seit 1998 signalisierte eine „**Entdramatisierung**". Dabei ist zu bedenken, dass es sich um Zahlen aus dem Hellfeld handelt, die maßgeblich vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung und der Registrierungspraxis der Polizei bestimmt werden.[3] Außerdem ist bei den Zahlen zur registrierten Kriminalität von

2 *Bundesministerium des Innern und für Heimat* 2022, 8.
3 *Singelnstein/Kunz* 2021, § 16 Rn. 11 ff.

Kindern zu berücksichtigen, dass sie nicht strafmündig sind, was nahelegt, dass Fälle mit bekannten kindlichen Tatverdächtigen gar nicht erst registriert werden (obwohl in der PKS festgehalten wird, dass kindliche Verdächtige mitgezählt werden, „weil über die Schuldfrage die Justiz und nicht die Polizei zu befinden hat“[4]).

Der Anstieg der Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder zwischen 2013 und 2016 ist auf die Registrierung vieler geflüchteter Kinder wegen ausländerrechtlicher Verstöße zurückzuführen: Bezieht man diese Daten wie in der vorstehenden Abbildung mit ein, hat sich die Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder von 2014 auf 2015 mehr als verdoppelt und von 2014 auf 2016 verdreifacht (2014:14.468; 2015: 32.016; 2016: 46.709). Bei den Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße gab es einen Zuwachs an nichtdeutschen tatverdächtigen Kindern von ca. 35 % (2014: 9.126, 2016: 12.337), insgesamt dominierte hier als Straftat Ladendiebstahl mit 44 % der registrierten Tatverdächtigen (PKS 2015, S. 75 f.; PKS 2016, S. 48 ff.). Seitdem ist die Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder jedoch um mehr als 50 % zurückgegangen und betrug 2021 insgesamt 20.517, ohne ausländerrechtliche Verstöße waren es 14.183. Weiterhin ist der Ladendiebstahl das häufigste erfasste Delikt (PKS 2021, Tabelle 50).

4

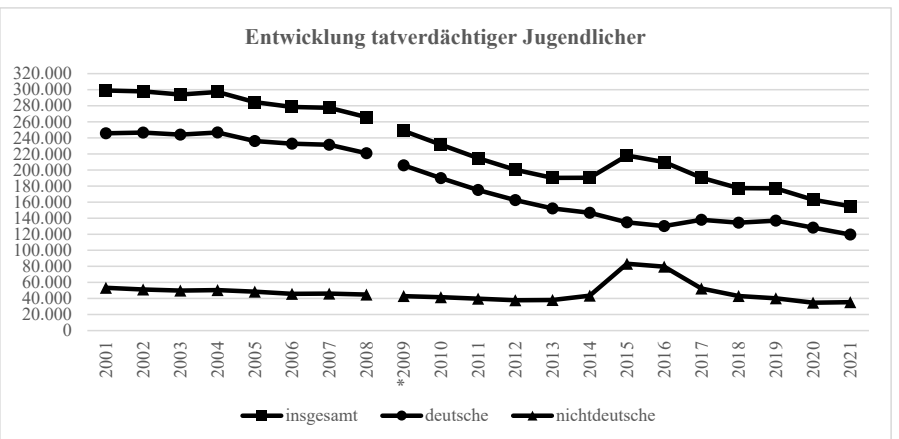

*Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Wie bei den Kindern zeigte sich auch bei den Jugendlichen nach der Wiedervereinigung – zwangsläufig – ein deutlicher Anstieg der Jugendkriminalität im Hellfeld in absoluten Zahlen. Seit 1998 schien dieser Anstieg gestoppt, bis 2013 ist die Zahl tatverdächtiger Jugendlicher gesunken. Seitdem hat es aus denselben Gründen wie bei den tatverdächtigen Kindern bis 2016 eine Zunahme und danach einen Rückgang gegeben (siehe Rn. 3). Hier dominieren sowohl bei den deutschen als auch den nichtdeutschen Tatverdächtigen Körperverletzung und Ladendiebstahl (PKS 2021, Tabelle 20, 50).

4 PKS 2019, Band 3, 27.

5

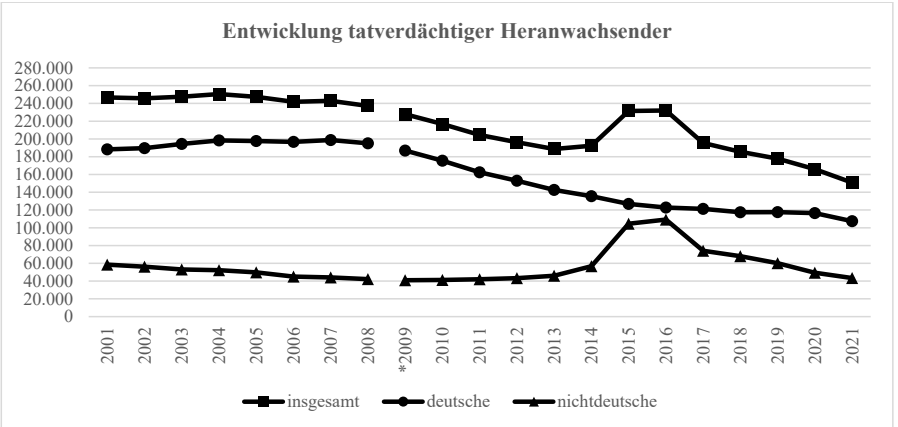

*Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Auch bei den Heranwachsenden war der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen – hier seit 2000 – gestoppt. Bemerkenswert ist, dass der vormalige Anstieg allein auf das Konto der deutschen Heranwachsenden ging, während die Zahlen bei den nichtdeutschen Heranwachsenden bereits seit 1993 sanken. Zwischen 2013 und 2016 gab es auch hier eine Zunahme der Zahl der Tatverdächtigen, die wie bei Kindern und Jugendlichen vor allem auf einer deutlich häufigeren Registrierung nichtdeutscher Heranwachsender wegen ausländerrechtlicher Verstöße beruhte (Zunahme von 2014 auf 2015 um 84,3 %), jedoch auch ohne ausländerrechtliche Verstöße 23,1 % betrug. Sowohl bei deutschen als auch nichtdeutschen tatverdächtigen Heranwachsenden dominierten 2021 Körperverletzungen und Btm-Delikte (vor allem Cannabis und Zubereitungen, PKS 2021, Tabelle 20, 50).

Im Überblick stellt sich die Situation bei den bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen 2021 wie folgt dar:

Ausgewählte Straftaten	Kinder		Jugendliche		Heranwachsende	
	Deutsch	Nicht-deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch
Insgesamt	48.208	20.517	119.558	35.331	107.431	43.434
Ohne ausländerrechtliche Verstöße, davon: (%)	48.208	14.183	119.556	28.238	107.421	35.460
Körperverletzung	22,1	27,1	19,6	28,1	19,2	22,1
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	3,5	4,4	5,8	8,3	3,9	6,9
Ladendiebstahl	26,8	33,6	16,6	23,6	5,2	13,8
Sachbeschädigung	18,6	13,5	13,1	7,5	9,8	5,0
Btm-Delikte	2,1	0,9	21,2	11,2	32,9	21,0
darunter						
Cannabis + Zubereitungen	1,5	0,7	15,5	8,1	22,8	14,3

(Quelle: PKS 2021, Tabelle 40, 50)

6 Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen der Tatverdächtigen ist die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ), also die Zahl der Tatverdächtigen (je Altersgruppe) bezogen auf 100.000 Einwohner (derselben Altersgruppe), da damit demographische Veränderungen berücksichtigt werden. Diese Ziffer wird in der PKS jedoch nur für deutsche Tatverdächtige mitgeteilt, da in der Einwohnerstatistik Ausländer fehlen, die amtlich nicht gemeldet sind und da die Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung für die amtlich gemeldete nichtdeutsche Wohnbevölkerung unzuverlässig sind (PKS 2018, Band 3, S. 101). Damit ergibt sich für die TVBZ folgendes Bild:

Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) deutscher Tatverdächtiger in den einzelnen Altersgruppen

Jahr	Insgesamt		Kinder (8 < 14 Jahre)		Jugendliche (14 < 18 Jahre)		Heranwachsende (18 < 21 Jahre)	
	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ
2004	1.837.283	2.634	95.232	2.000	246.679	7.094	198.265	7.921
2005	1.793.547	2.570	83.978	1.815	236.042	6.744	197.651	7.795
2006	1.780.091	2.551	82.931	1.819	232.736	6.799	196.710	7.618
2007	1.804.605	2.586	84.361	1.861	231.419	7.029	198.778	7.519
2008	1.784.627	2.560	84.391	1.879	220.914	6.973	195.040	7.362
2009 *)	1.721.124	2.477	77.375	1.801	205.775	6.853	186.896	7.042
2010	1.677.541	2.417	73.720	1.716	189.907	6.511	175.488	6.866
2011	1.628.314	2.344	72.039	1.612	175.002	6.058	162.447	6.625
2012	1.588.895	2.295	60.785	1.448	162.471	5.616	152.989	6.597
2013 **)	1.553.066	2.260	53.844	1.283	152.054	5.211	142.590	6.413
2014	1.529.566	2.230	51.101	1.232	146.777	5.010	135.565	6.239
2015	1.454.761	2.125	44.944	1.108	134.782	4.604	126.897	5.797
2016	1.404.955	2.057	41.794	1.040	130.152	4.503	122.832	5.528
2017	1.374.361	2.020	48.359	1.211	137.916	4.832	121.262	5.428
2018	1.340.773	1.977	47.146	1.190	134.363	4.765	117.498	5.312
2019	1.319.950	1.949	51.985	1.264	136.885	4.954	117.573	5.344
2020	1.306.418	1.935	45.151	1.107	128.220	4.712	116.586	5.350
2021	1.252.876	1.863	48.208	1.185	119.558	4.454	107.431	4.988

*) Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich.
**) Aufgrund der geänderten Datenbasis bei den Bevölkerungszahlen (Zensus 2011) ist ein Vergleich der TVBZ ab 2013 mit den Vorjahren nicht möglich.

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Daraus und aus der folgenden Abbildung ergibt sich, dass die TVBZ für Jugendliche und Heranwachsende ebenso wie für die Jungerwachsenen (21- bis unter 25-jährige) immer deutlich über der TVBZ sowohl für die Gesamtbevölkerung als auch Erwachsene ab 25 Jahren und Kinder liegt. Neben dem Befund, dass Jugendkriminalität ubiquitär ist, liegt diese Überrepräsentation auch daran, dass junge Menschen eher Straftaten im öffentlichen Raum begehen, die meist leicht zu entdecken und aufzuklären sind (dazu im Einzelnen Rn. 9 ff.). Im Längsschnitt, also in der Entwicklung im Zeitverlauf, zeigt sich aber, dass die TVBZ für alle Altersgruppen und die Gesamtbevölkerung spätestens seit 2004 zum Teil deutlich zurückgeht. Am auffälligsten ist der Rückgang bei den am stärksten belasteten Altersgruppen, den Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen. Womit dieser erhebliche Rückgang zu erklären ist, ist unklar. Der demographische Wandel, der dazu führt, dass die jungen Bevölkerungsgruppen immer kleiner werden, dürfte dabei jedoch eine wichtige Rolle spielen.[5]

5 Zum Einfluss des demographischen Wandels auf Kriminalität und Strafrechtspflege siehe *Cornel* 2013.

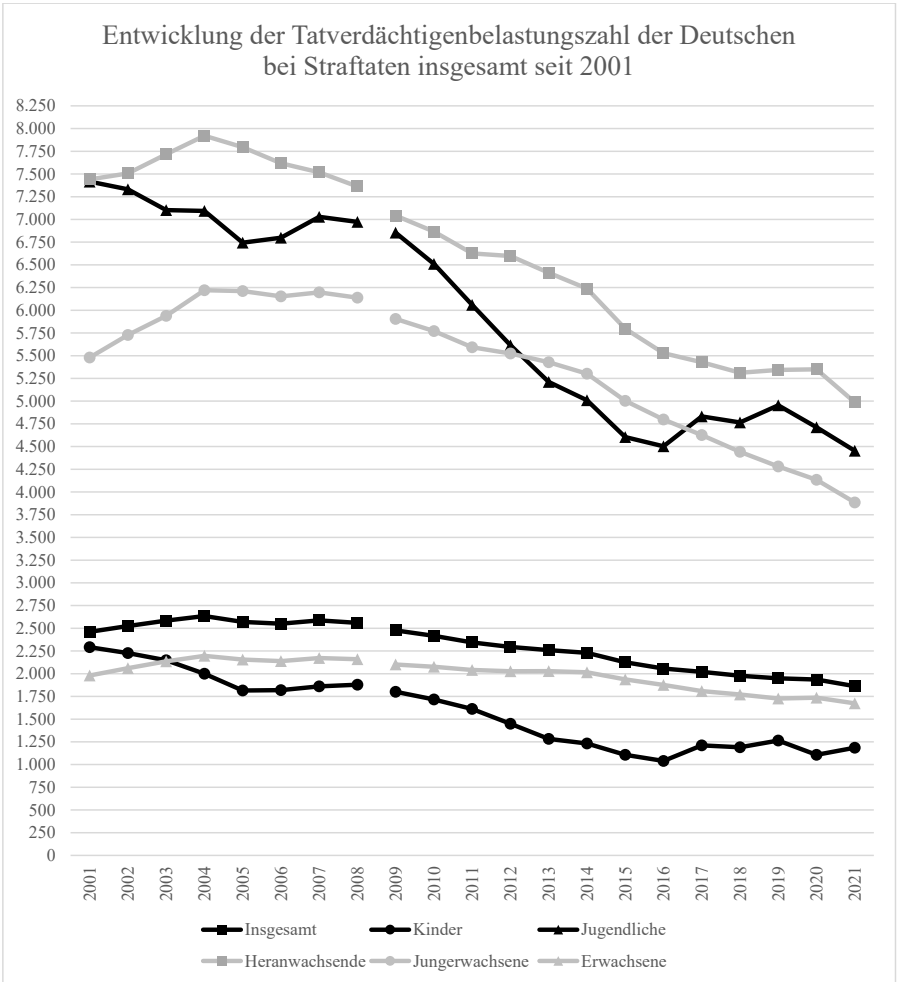

Hinweis Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene" im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

(Quelle: PKS 2021, Tab. 40)

Ein noch anderes Bild ergibt sich, wenn man vom Stadium der Dokumentation eines Tatverdachts auf eine spätere Stufe der strafjustiziellen Verarbeitung von Jugendkriminalität springt und sich die Verurteiltenzahl (VZ) anschaut. Auch dabei handelt es sich um eine Verhältniszahl, hier die der Verurteilten (je Altersgruppe) bezogen auf 100.000 Einwohner (derselben Altersgruppe). Der Vergleich von TVBZ und VZ in der folgenden Abbildung zeigt, dass es auch im Zeitverlauf eine erhebliche Lücke zwischen diesen beiden Kennzahlen gibt. Im Längsschnitt fällt auf, dass die VZ nur geringfügig angestiegen ist und die Schere zwischen der TVBZ, die auf polizeilichen Daten beruht und der die gerichtliche Praxis widerspiegelnden VZ bis 2010 immer größer geworden ist. Der Hinweis auf vermehrte Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaft und Gericht erklärt diese zunehmende Differenz zumindest nicht allein, da sich auch bei 7

den schweren Straftaten ähnliche Entwicklungen zeigen, bei denen die Justiz in der Regel die Verfahren nicht einstellt.[6] Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „Täterschwund", korrekter ausgedrückt „**Tatverdächtigenschwund**".

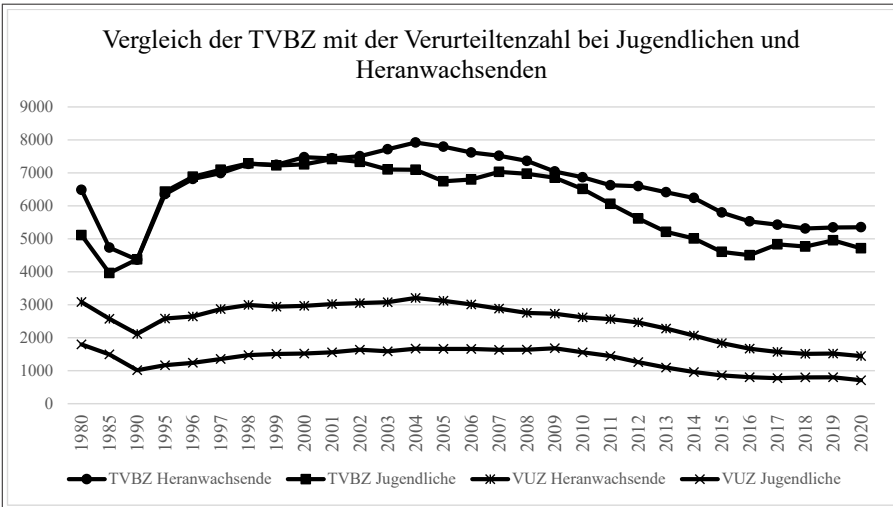

Straftaten insgesamt, ohne Straßenverkehrsdelikte, deutsche Tatverdächtige/Verurteilte; Gebiet: alte Länder, bei VZ ab 1995 inkl. Gesamt-Berlin, ab 2008 Deutschland, bei TVBZ ab 1991 inkl. Gesamt-Berlin

Dieser Schwund zeigt sich, wie erwähnt, auch bei schwereren Delikten. Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die absoluten Zahlen der tatverdächtigen, abgeurteilten und verurteilten Jugendlichen für die Deliktsbereiche des Diebstahls unter erschwerenden Umständen (§§ 243–244a StGB) und der sexuellen Gewaltdelikte (Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffs im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge, §§ 177, 178 StGB). Da die Justizstatistiken keine Verlaufsstatistiken sind, kann man anhand dieser Daten nicht nachvollziehen, was aus welchem in der PKS festgehaltenen Fall geworden ist, sondern man sieht nur, wie viele Personen in diesen Kategorien in einem Jahr (hier 2020) in den verschiedenen Statistiken aufgeführt werden. Trotzdem kann man diesen Abbildungen entnehmen, dass eine Registrierung als tatverdächtig eben nicht automatisch zu einer gerichtlichen Verurteilung führt.

6 Siehe *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 52.

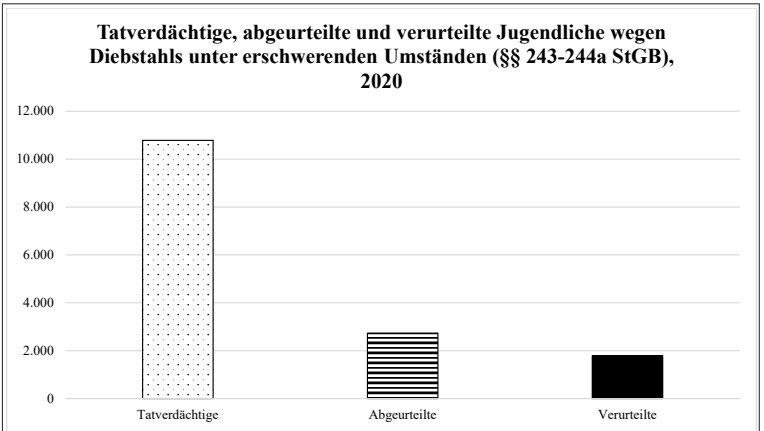

Quelle: PKS 2020, Band 3; Strafverfolgungsstatistik 2020.

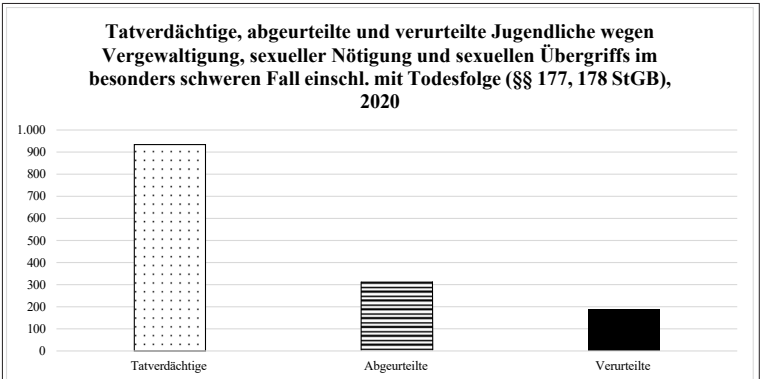

Quelle: PKS 2020, Band 3; Strafverfolgungsstatistik 2020.

Hinsichtlich der Deliktsstruktur dominieren der Diebstahl ohne erschwerende Umstände – vor allem der Ladendiebstahl –, einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung bei Kindern und Jugendlichen. Bei den Heranwachsenden sind es Btm-Delikte, Betrug, Diebstahl ohne erschwerende Umstände und einfache Körperverletzung. Dementsprechend stellt sich die Jugendkriminalität nach wie vor ganz überwiegend als **Bagatellkriminalität** dar. Auch die polizeistatistisch seit 1994 deutlich angestiegenen Zahlen bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung sind seit 2007/2008 erheblich zurückgegangen. Dieser Rückgang zeigt sich mit einer zeitlichen Verzögerung von ein bis zwei Jahren auch bei den Verurteilungszahlen.[7] 8

Ein weiterer auffälliger Befund sind Geschlechterunterschiede in der Häufigkeit der Registrierung als tatverdächtig: Insgesamt beträgt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger nur ca. 25 % (PKS 2021, Tabelle 20). Eine Unterrepräsentation weiblicher Tatverdächtiger zeigt sich auch in den jüngeren Altersgruppen, wobei Mädchen bei den tatverdächtigen Kindern einen Anteil von gut 30 % ausmachen. Der Anteil weibli-

7 *DJI* 2017, 8; 2021.

cher Tatverdächtiger sinkt bei den Jugendlichen und Heranwachsenden und machte 2021 bei den Heranwachsenden 21,8 % aus. Auch bei der Deliktsverteilung gibt es Geschlechterunterschiede (PKS 2021, Tabelle 20): Bei den Kindern und Jugendlichen ist der Anteil von Gewaltdelikten und Sachbeschädigung bei den tatverdächtigen Mädchen deutlich niedriger als bei den tatverdächtigen Jungen, während der Anteil an Diebstahl ohne erschwerende Umstände bei den Mädchen erheblich höher ist als bei den Jungen. Bei den Jugendlichen deutet sich auch bereits ein Befund an, der bei den Heranwachsenden noch deutlicher zum Vorschein tritt: Der Anteil an Betrugstaten ist bei den jungen Frauen höher als bei den jungen Männern (Heranwachsende: 25,4 % zu 15,9 % in 2021), während der Anteil an Btm-Delikten bei den jungen Männern doppelt so hoch ist wie bei den jungen Frauen (Heranwachsende: 26,1 % zu 13,6 % in 2021). Außerdem nähern sich bei den Heranwachsenden die Anteile der einfachen Körperverletzung an: Bei den jungen Männern betrug er 2021 11,4 %, bei den jungen Frauen ebenfalls 11,4 %.

9 Das Bild der Jugendkriminalität, das wir aus der Untersuchung des Hellfeldes erlangen, zeigt sich auch in den Befunden der Dunkelfeldforschung. Dabei handelt es sich meist um Bevölkerungsumfragen bzw. Umfragen in bestimmten Gruppen der Bevölkerung, mit denen Opfer- und/oder Tätererfahrungen erfasst werden sollen.[8] Zur Jugendkriminalität hat insbesondere das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) seit Ende der 1990er Jahre Schüler*innenbefragungen durchgeführt.[9] Die Untersuchung mit der größten Stichprobe von 44.610 Schülerinnen und Schülern aus der neunten Klassenstufe aus dem ganzen Bundesgebiet fand in den Jahren 2007 und 2008 statt. Sie hatte zum Ergebnis, dass die Jugendlichen in den letzten 12 Monaten am häufigsten Sachbeschädigungen (14,6 %) und Ladendiebstähle (13,3 %) begangen haben. An dritter Stelle folgten die leichten Körperverletzungen (11,7 %). Schwere Delikte wie die schwere Körperverletzung (nicht entsprechend der gesetzlichen Definition in § 226 StGB, sondern mehrere Täter bzw. Einsatz einer Waffe) oder Raubtaten, wurden nach eigenen Angaben von 2,9 % bzw. 2,5 % verübt. Von 33,9 % wurde insgesamt mindestens ein Delikt begangen, 13,5 % gaben an, mindestens ein Gewaltdelikt verübt zu haben.[10] Zu dieser Untersuchung gibt es eine Auswertung von Geschlechterunterschieden bei aggressivem Verhalten. Dabei orientierte man sich, anders als beim Bericht über selbstberichtete Delinquenz üblich, nicht nur an gesetzlichen Tatbeständen, sondern bezog auch nicht-strafbares aggressives Verhalten ein, mit dem der soziale Ausschluss von Mitschülerinnen und Mitschülern bezweckt wird (relationale oder soziale Aggression). Mädchen gaben solche Verhaltensweisen deutlich häufiger zu als Jungen (42,6 % zu 36,5 %), während Jungen deutlich öfter direkte – also strafbare – Aggression zugaben als Mädchen (37,9 % zu 10,8 %).[11]

Die aktuellste internationale Dunkelfeldstudie, International Self-Report Delinquency Study, fand im Zeitraum von November 2005 bis Februar 2007 mit einer schriftlichen Befragung von 12- bis 15-jährigen Schülern aller Schulformen in 31 Ländern statt (ISRD2). Für die ISRD3 lief die Datenerhebung zwischen 2012 und 2019, Ergebnisse

8 *Neubacher* 2014, 45 ff.
9 Überblick auf der Website des KfN: https://kfn.de/forschungsprojekte/schuelerbefragungen/. Die Forschungsberichte über Projekte des KfN sind ebenfalls auf der Website zu finden.
10 Siehe zu den Ergebnissen *Baier ua* 2009a, 64 ff.; 2009b, 112 ff. Aus den Veröffentlichungen geht leider nicht hervor, welche sexualbezogenen Handlungen erfragt und als Gewaltdelikte eingeordnet wurden.
11 *Baier* 2011, 360 f.

für Deutschland sind bisher nicht gesondert veröffentlicht.[12] Die ISRD2 hatte für Deutschland (n=3.478) zum Ergebnis, dass 30,9 % der Befragten angaben, im letzten Jahr irgendein Delikt begangen zu haben. Weniger als 5 % gaben an, ein schweres Delikt verübt zu haben – nach Einstufung der Studie: Fahrrad-, Mofa- oder Mopeddiebstahl; Diebstahl aus einem Auto; Einbruch in ein Gebäude; erhebliche Körperverletzung; Raub; Erpressung. Die Einstufung des Fahrraddiebstahls als schweres Delikt, insbesondere des Diebstahls eines nichtabgeschlossenen Fahrrads, erscheint sowohl aus kriminologischer als auch allgemein-sprachumgänglicher Sicht jedenfalls für ein reiches Land wie Deutschland problematisch. Dies zeigt, wie schwierig es ist, in einer Untersuchung mit Ländern aus verschiedenen Regionen der Welt Fragen und Auswertungskriterien zu formulieren, die die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten. Im internationalen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland nach dieser Studie eine überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung auf; den Spitzenplatz nimmt Deutschland bei schweren Gewaltdelikten ein.[13] Im Gegensatz hierzu stehen teilweise die Ergebnisse der Befragung zu Viktimisierungserfahrungen. Dass die Ergebnisse solcher Befragungen selbst hinterfragt und interpretiert werden müssen, macht insbesondere folgendes Ergebnis deutlich: Hinsichtlich eigener Tätererfahrungen weisen die Länder Osteuropas besonders niedrige Quoten auf, während die Viktimisierungsquoten deutlich höher ausfallen. Noch extremer fallen selbst ausgeübte und erfahrene Kriminalität für Portugal auseinander. Während sich eine niedrige Prävalenzrate für Tätererfahrungen bei schweren Gewaltdelikten ergab, hatte die Viktimisierungsquote das höchste Ergebnis. Ganz offensichtlich fällt die Ehrlichkeit je nach Thema unterschiedlich aus.[14] Hinzukommen unterschiedliche subjektive Wahrnehmungen von Kriminalität je nach gesellschaftspolitischem Umgang mit Kriminalität.

Insgesamt kann man aber mit Blick auf das Hell- und Dunkelfeld festhalten, dass es wohl keinen kontinuierlichen Anstieg der Jugendkriminalität gibt.[15] Allerdings gibt einen Bedarf an systematischer Dunkelforschung zur Kriminalität junger Menschen in Deutschland.[16]

Der hohe Anteil junger Menschen, die in Dunkelfelduntersuchungen delinquentes Verhalten zugeben, zeigt, dass Jugendkriminalität **ubiquitär** ist, also überall verbreitet.[17] Untere soziale Schichten in der Bevölkerung sind zwar besonders belastet, das „Elternhaus“ ist ein gewichtiger Faktor, denn es bietet die ersten Lernsituationen und ist jedenfalls bis zum Jugendalter zentrale Sozialisationsinstanz.[18] Aber bagatellhafte Straftaten werden nach Befragungen von so gut wie allen Jugendlichen begangen.[19] Es gehört außerdem zu den kriminologischen Binsenweisheiten, dass Jugendkriminalität episodenhaft ist. Es handelt sich also um ein in der Regel von selbst vorübergehendes Phänomen im Leben junger Menschen und mitnichten um den Einstieg in eine kriminelle Karriere.[20]

10

12 Überblick auf der Projekt-Website der ISRD: https://web.northeastern.edu/isrd/.
13 *Enzmann/Junger-Tas* 2009, 119 ff.
14 Zu typischen Problemen der Untersuchung von selbstberichteter Delinquenz siehe *Baier ua* 2010, 149 ff.
15 Vgl. auch den Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht, 2006, 398.
16 *Heinz* 2019, 7 ff., 86.
17 Siehe auch *Boers* 2019, 9 ff.
18 Siehe hierzu *Hurrelmann/Quenzel* 2016, 142 ff.
19 *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 444; siehe auch die Ergebnisse der Schülerbefragungen des KfN, zB *Baier ua* 2009b; *Bergmann/Baier* 2015.
20 Siehe auch *Heinz* 2019, 10 ff.

Zu Erklärungsansätzen von Jugendkriminalität

11 Hier sollen nicht umfassend kriminologische Erklärungsansätze für Jugendkriminalität dargestellt werden – dazu findet man viel in Kriminologie-Lehrbüchern und in der aktuellen Forschungsliteratur.[21] Ganz überwiegend werden heute mehrere Faktoren zusammen als begünstigend für Jugendkriminalität benannt, und theoretische Erklärungsansätze sind in den vergangenen Jahren komplexer geworden.[22] Hinzu kommt die neuere Forschung aus der Entwicklungspsychologie zum Thema „Emerging Adulthood", die sich mit dem langsamen Übergang von der Jugend über das Heranwachsendenalter zum Erwachsensein beschäftigt.[23] Wichtig ist hierbei, dass differenziert wird zwischen einer entwicklungsbedingten, vorübergehenden Jugendkriminalität und einer sich intensivierenden bzw. häufigeren Auffälligkeit, die bis ins Erwachsenenalter andauern kann (aber nicht muss).[24] Hinsichtlich der Bagatellkriminalität bis hin zur mittelschweren Jugendkriminalität wird heute ganz einhellig von einem **passageren Verhalten** ausgegangen, das sich in der Regel mit zunehmendem Alter verliert. Dieser Befund wurde durchaus auch in der Rechtspolitik wahrgenommen, soweit es denn zur angestrebten Maßnahme passt.[25]

12 Dass Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität altersbedingt sind, wird auch an der folgenden Altersstruktur aus der PKS anhand der TVBZ deutlich.

Tatverdächtigenbelastung der Deutschen bei Straftaten insgesamt, 2021

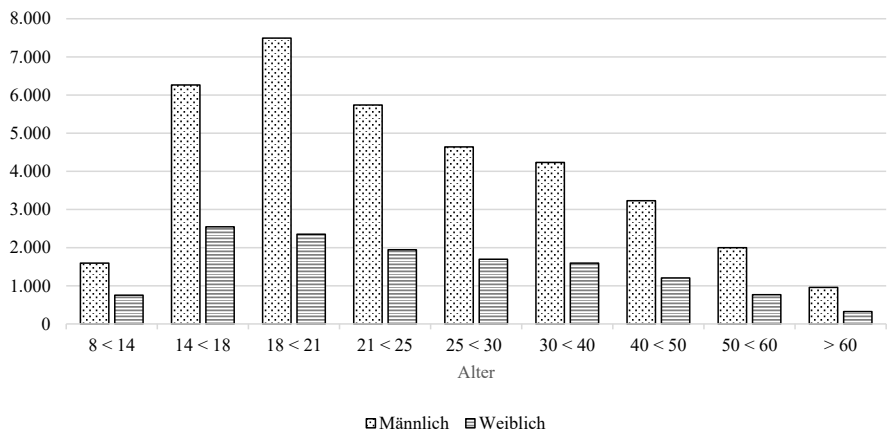

(Quelle: PKS 2021, Tabelle 40)

Eine ähnliche Alterskurve, jedoch mit einem Umschlagpunkt in jüngeren Jahren, findet sich auch in der Forschung mit selbstberichteter Delinquenz. In der Untersuchung „Kriminalität in der modernen Stadt" wurden in einer Längsschnittstudie dieselben

21 ZB *Singelnstein/Kunz* 2021; *Boers/Reinecke* 2019; *Kaplan/Roos* 2021.
22 Siehe *Boers/Reinecke* 2019; *Wikström ua* 2012, 3 ff.
23 ZB *Arnett* 2000; *Keller* 2019; *Seiffge-Krenke* 2015.
24 Vgl. dazu zB *Reinecke* 2019 zu Verlaufsfaden und *Walburg/Verneuer* 2019, 136 ff. zu Mehrfachtätern.
25 Vgl. zB Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum 1. Änderungsgesetz des Jugendgerichtsgesetzes, BR-Drucks. 464/89.

Personen (Paneldesign) vom 13.-30. Lebensjahr immer wieder befragt.[26] Der Anteil derjenigen, die innerhalb der vergangenen zwölf Monate Diebstahl, Sachbeschädigung oder ein Gewaltdelikt begangen haben will, nimmt hier ab dem 14. oder 15. Lebensjahr wieder ab. Auch bei Mehrfachtätern, die mindestens fünf Delikte in den jeweils vergangenen zwölf Monaten angegeben hatten, ging die Häufigkeit bereits ab dem 16. Lebensjahr zurück.[27]

Daraus ergibt sich dreierlei: 13

1. Die Jungen- und Männerkriminalität dominiert im Vergleich zur Mädchen- und Frauenkriminalität.
2. Die kriminelle Höchstbelastung im Hellfeld liegt bei Männern im Alter von 18–21 Jahren deutlich später als bei Mädchen im Alter von 14–16 Jahren.
3. Nach einer solchen Höchstbelastung „verliert" sich Kriminalität und wird im Dunkelfeld auch schon deutlich früher weniger. Da nur ein geringer Teil erwischt wird, geschieht dies im Wesentlichen ohne Zutun der Justiz.

Episodenhaftigkeit und **Spontanbewährung** sind Kennzeichen der Jugendkriminalität.[28] Die **Trias der Jugendkriminalität** lautet somit: **bagatellhaft, ubiquitär, passager**.

Anders sieht es für **Wiederholungs- und Intensivtäter** aus. Diese werden als die eigentliche Problemgruppe angesehen. Als Mehrfach- oder Intensivtäter werden überwiegend Täter bewertet, die innerhalb eines Jahres 3–5 Straftaten begangen haben bzw. damit aufgefallen sind. Eine einheitliche Definition gibt es nicht, denn sie hängt auch von dem Zusammenhang ab, in dem der Begriff verwendet wird, zB in der Forschung (selbstberichtete Delinquenz) oder in der polizeilichen Praxis (Registrierungen, Festnahmen o. ä.). Dabei zeigt die Forschung seit den Untersuchungen von *Wolfgang ua* in den 1940er und 1950er Jahren, dass ein kleiner Anteil eines Jahrgangs Jugendlicher für einen sehr großen Teil der von diesem Jahrgang begangenen Straftaten verantwortlich ist.[29] 14

Nach einer Auswertung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2001 ergaben sich folgende Prozentsätze für Mehrfachtäter.

Erfassungshäufigkeit der Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres
(bezogen auf die eigene Altersgruppe)

In Erscheinung getreten	Tatverdächtige insgesamt in %	Kinder < 14 J. in %	Jugendliche > = 14 < 18 J. in %
Einmal	81,2	86,3	77,2
Zweimal	11,9	9,3	13,7
Dreimal	3,4	2,4	4,3
Viermal	1,4	1,0	1,0
Fünfmal	0,7	0,3	1,0
Sechsmal	0,4	0,2	0,6

26 Beschreibung der Untersuchung und zentrale Ergebnisse in *Boers/Reinecke* 2019.
27 *Walburg/Verneuer* 2019, 130 ff.
28 *Boers ua* 2014, 138; *Boers* 2019, 9 ff.
29 *Wolfgang ua* 1972; *Tracy ua* 1990.

In Erscheinung getreten	Tatverdächtige insgesamt in %	Kinder < 14 J. in %	Jugendliche > = 14 < 18 J. in %
Siebenmal	0,3	0,2	0,4
Achtmal	0,2	0,1	0,2
Neunmal	0,1	0,1	0,2
zehnmal und mehr	0,4	0,2	0,5

(Siehe Walter, ZJJ 2003, S. 161)

Da von diesen wenigen Jugendlichen verhältnismäßig sehr viele – entdeckte – Straftaten begangen werden, besteht die Besorgnis, dass sich deren kriminelles Verhalten „nicht von allein auswächst", sondern droht, auch über das junge Erwachsenenalter hinaus anzudauern.[30] Hier sind eine enge Kooperation der Verfahrensbeteiligten und eine Abkürzung der Verfahrensabläufe (Rn. 62 ff.) geboten.

Intensivtäter sind allerdings nicht erst eine Erscheinung in heutiger Zeit. **Max und Moritz** sind Prototypen von Intensivtätern.[31] Mit der Schadensfreude über ihr schreckliches Ende

- „Her damit" Und in den Trichter
Schüttelt er die Bösewichter -
Rickeracke! Rickeracke!
Geht die Mühle mit Geknacke.
Hier kann man sie noch erblicken
Fein geschroten und in Stücken
Doch sogleich verzehret sie
Meister Müllers Federvieh -

demaskiert Wilhelm Busch zugleich die bürgerliche Moral zum Umgang mit Bösewichtern damaliger wie heutiger Zeit.

15 Als besonders wichtige Faktoren, die Mehrfachdelinquenz begünstigen, werden heute nach empirischen Studien benannt:[32]

- Broken-home-Situationen, vielfach verknüpft mit unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Erziehungsstilen, mit emotionaler Vernachlässigung und familiärer Gewalterfahrung;

30 Siehe auch *Lösel/Bliesener* 2003, 179; *Steffen* 2003, 7 ff.; *Drenkhahn* 2007, 24; zur früheren Problemgruppe der Spätaussiedler siehe *Ostendorf* 2007a.

31 In ihren sieben Streichen begehen Max und Moritz nicht nur Sachbeschädigungen, sondern auch Diebstähle, zT im besonders schweren Fall (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB), Beleidigung, Körperverletzungen (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB), im vierten Streich – Explosion der Pfeife von Lehrer Lämpel – auch eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB. Ausführlicher *Ostendorf* 2017, 579 ff. Nach der Untersuchung von *Khostevan* 2008, 238, sind auch heute Langeweile, Spaß und Adrenalinschub die Hauptmotive für Straftatbegehung.

32 Siehe zB *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 465 ff.

- dauerhafte negative Erfolgserlebnisse in Schule und Ausbildung (Klassenwiederholungen, Nichterreichen des Schulabschlusses, keine Ausbildungsstelle), mit Perspektivlosigkeit für die Zukunft und der Ableitung eines Loser-Selbstbildes;
- Zugehörigkeit zu kriminogenen Freundesgruppen, auch rechtsradikalen Gruppierungen, in denen vermehrte Gelegenheiten/Verführungen zur Kriminalität geboten werden sowie im Sinne der Neutralisationstechnik[33] Eigenverantwortlichkeit geleugnet und Schuld für Regelbrüche nur bei anderen gesucht wird;
- Alkohol- und Drogenmissbrauch oder -abhängigkeiten, die zT unmittelbar kriminalitätsauslösend sind oder mittelbar zur Beschaffungskriminalität führen;
- Abstempelung (Stigmatisierung) durch die Instanzen sozialer Kontrolle mit den Erscheinungsformen des Hospitalismus und Heimkarrieren bzw. ständig wechselnde erwachsene Bezugspersonen sowie Übernahme eines kriminellen Selbstbildes.[34]

Auch bei dieser Tätergruppe gilt, dass es Ausstiegsmöglichkeiten (turning points) gibt, die auch im Jugendstrafverfahren zu beachten sind und ein Strafverschärfungsautomatismus auch hier kontraproduktiv ist (siehe Rn. 245, 304).[35]

Soweit die Akteure des Jugendkriminaljustizsystems überhaupt Einfluss nehmen können, sind Voraussetzung für die Unterbrechung der kriminellen Karriere ein rechtzeitiger Informationsaustausch der beteiligten Institutionen und eine personenbezogene institutionenübergreifende Kooperation. Allerdings müssen hierbei normative und fachliche Kompetenzzuweisungen beachtet werden. So kann und darf die sog. polizeiliche Gefährderansprache, dh das Aufsuchen des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten zu Hause sowie das Ermahnungsgespräch durch die Polizei, nur ein ernstes Alarmzeichen sein, das an die Jugendhilfe weitergegeben werden muss. Sie kann als „Türöffner" für Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII dienen. Deshalb ist eine Absprache von Polizei und Jugendhilfe geboten.[36]

33 Siehe *Sykes/Matza* 1968, 365 ff.

34 Das DJI fordert deshalb, Kinder noch nicht als Intensiv- oder Schwellentäter zu bezeichnen, siehe *Holthusen* 2011, 30; kritisch zur „Jugendstrafverfahrensrechtlichen Sonderbehandlung" *Goeckenjan* 2015, 26.

35 Vgl. zB *Boers* 2008, 367 ff.

36 Siehe hierzu die kritische Evaluation von vier Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen, insbesondere der polizeilichen Gefährderansprache von *Riesner/Bliesener/Thomas* 2012, 40 ff.

I. Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland

16 Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland wird durch die Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes geprägt.[1] Die wesentlichen Stadien dieser Entwicklung sollen kurz dargestellt werden.

Das **1. JGG** ist datiert **vom 16.2.1923** (RGBl. I, 135); den Entwurf hatte der damalige Reichsjustizminister Radbruch durchgesetzt.[2] In § 2 wurde der Anwendungsbereich auf die Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren festgelegt und damit die bis dahin geltende untere Grenze der Strafmündigkeit von 12 Jahren (§ 55 RStGB aF) angehoben. Als neue Sanktion wurden die Erziehungsmaßregeln eingeführt, die Vorrang hatten gegenüber der Freiheitsstrafe (§ 6). Die Staatsanwaltschaft konnte mit richterlicher Zustimmung von der Verfolgung absehen (§ 32), in die Strafprozessordnung wurde eine entsprechende Regelung erst 1924 eingefügt.[3] Die Freiheitsstrafe konnte erstmalig zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 10), in das StGB wurde diese Möglichkeit erst 1953 eingefügt.[4] Es wurden spezielle Jugendgerichte eingeführt, die schon vorher in der Praxis erprobt worden waren. Das erste deutsche Jugendgericht wurde im Jahre 1907 in Frankfurt aM eingerichtet, im Jahre 1912 wurden bereits 556 Jugendgerichte gezählt.[5] Die Jugendgerichtshilfe war am Verfahren zu beteiligen (§ 22) und ein spezieller Jugendstrafvollzug wurde eingeführt (§ 16). Nach damaligen Maßstäben war das JGG nicht nur ein fortschrittliches, sondern auch ein revolutionäres Gesetz, auch wenn Radbruch selbst es zwar als „hocherfreulichen Fortschritt", aber nicht mehr als „kühnen Wurf" ansah.[6]

17 Im Nationalsozialismus wurde vieles zurückgenommen, und an dieser Entwicklung wirkten durchaus Personen mit, die wie zB Ludwig Clostermann, Friedrich Schaffstein und Rudolf Sieverts auch nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung des Jugendstrafrechts mitgestalteten.[7] Literatur von Schaffstein und Sieverts ist auch in diesem Lehrbuch verarbeitet. Mit dem **RJGG vom 6.11.1943** (RGBl. I, 637)[8] wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit wiederum auf 12 Jahre gesenkt, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert" (§ 3 Abs. 2 S. 2). Das allgemeine Strafrecht war auf Jugendliche anzuwenden, die in ihrer Entwicklung über 18 Jahre alten Tätern gleichgestellt werden konnten, „wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert" (§ 20 Abs. 1); Vorläufer war insoweit die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939 (RGBl. I, 2000). Mit der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts konnte auch die Todesstrafe ausgesprochen werden. Nach Wolff[9] wurden allein in der Zeit von 1939

1 Siehe hierzu umfassend *Stolp* 2015.
2 Siehe *Sieverts* 1969, 130. Text des JGG 1923 auf der Webseite der DVJJ: [https://www.dvjj.de/historische-texte/].
3 MüKoStPO/*Peters*, § 153, Rn. 1.
4 MüKoStGB/*Groß*, Vorbemerkung zu § 56, Rn. 6.
5 Siehe Anlagen zu den stenographischen Berichten des Reichstages 1912/13, S. 1820.
6 *Radbruch* 1923, 250.
7 Siehe dazu *Schumann* 2017; 2019. Besonders schwierig scheint dabei die Auseinandersetzung mit der Rolle *Schaffsteins*, der auch durch ein langes Leben (1905–2001) erheblichen Einfluss auf das Jugendstrafrecht und die Forschung dazu in der Bundesrepublik hatte; dazu *Dölling* 2017; 2019.
8 Text des RJGG 1943 auf der Webseite der DVJJ: [https://www.dvjj.de/historische-texte/].
9 *Wolff* 1992, 271.

bis Mitte 1943 61 **Todesstrafen** gegen Jugendliche verhängt. Es wurden als neue Sanktionsart die Zuchtmittel eingeführt und als schwerstes Zuchtmittel der Jugendarrest deklariert (§ 7). Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde wieder abgeschafft.

Der Arrest war allerdings bereits im Jahre 1940 als nationalsozialistische Neuschöpfung[10] durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts (RGBl. I, 1336) eingeführt worden. Nach Freisler, damals noch Staatssekretär im Reichsjustizministerium, sollte der Jugendarrest „den ehrliebenden, rassisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend treffen."[11] Solche rechtspolitischen Forderungen waren schon vorher erhoben worden.[12] Der Jugendarrest wurde als das „modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel,"[13] als das „Kernstück des deutschen Jugendstrafrechts"[14] bezeichnet.[15] Auch die Polizei war ermächtigt, Jugendarrest zu verhängen (§ 52 RJGG 1943).[16] Obwohl die Zuchtmittel bereits damals nicht die Rechtswirkungen einer Strafe haben sollten (§ 7 Abs. 3 RJGG 1943), wurde dem Arrest schon früh ein Strafcharakter iS einer Erziehungs-, Ehren-, Schockstrafe zugesprochen.[17] Er sollte die erzieherische Funktion erfüllen, „die im Leben außerhalb der rechtlichen Sphäre bei einem Jungen eine kräftige Tracht Prügel haben kann."[18] Dem entspricht die Verbalisierung „züchtigen". Von der Praxis wurde die Sanktion „begeistert aufgenommen."[19] So lauteten bereits 1942 72 % der Verurteilungen auf Jugendarrest,[20] wobei hinsichtlich der Härte davon ausgegangen wurde, „dass ein Monat Jugendarrest an Empfindlichkeit hinter drei Monaten Jugendgefängnis nicht zurücksteht."[21]

Die nationalsozialistische Bestrafungsideologie zeigte sich insbesondere in der Einrichtung von „polizeilichen Jugendschutzlagern", in die ua Gefangene nach der Entlassung aus dem Strafvollzug überwiesen werden konnten (§ 60 RJGG 1943) – Vorläufer einer Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht.[22] Eine eigenständige Bedeutung für die „Bekämpfung von Straftaten" erhielt die Hitlerjugend (HJ) mit ihrem internen Disziplinarrecht sowie ihrer Beteiligung am Jugendstrafverfahren (§§ 25 Abs. 1, 35, 44, 68 Abs. 3, 72 Abs. 3 RJGG 1943) sowie der Möglichkeit, die Schutzaufsicht als Erziehungsmaßregel von der HJ durchführen zu lassen. Mit zunehmender Kriegsdauer wurden auch junge Gefangene zur „Frontbewährung" herangezogen.[23]

Die These vom „Versagen" des JGG 1923 bei der Eindämmung der Jugendkriminalität und dementsprechend notwendigen gesetzlichen Verschärfungen lässt sich nach einer Untersuchung der Praxis des Jugendstrafrechts in der Weimarer Republik nicht halten.

10 *Sieverts* 1961, 150; siehe aber *Schaffstein* 1939, 129, der sich auf schweizerische Vorbilder beruft, und seine „Rechtfertigung", *Schaffstein* 1986a, 393 ff.
11 *Freisler* 1939, 209 ff.; = DVJJ-Journal 1994, 75.
12 Siehe *Förster* 1968, 31 ff.; *van Dühren* 1925, 82; siehe auch *Eisenhardt* 1980, 9 ff.; aufklärend zur Entstehungsgeschichte und zu Kontinuitäten *Meyer-Höger* 1998, 149 ff.
13 Reichsjugendführer Artur *Axmann* 1940, 277.
14 *Kümmerlein* 1943, 535.
15 Siehe auch *Böhm* 1985b, 162: „Rückblickend war die Entwicklung jedenfalls ein Fortschritt"; eine positive Einschätzung findet sich auch bei *Bindzus/Musset* 1999, 281.
16 Zu sonstigen freiheitsentziehenden Zugriffsmöglichkeiten gegenüber Jugendlichen im NS-Staat siehe *Huvalé* 1984, 61 ff.
17 Siehe *Schaffstein* 1936, 66.
18 *Schaffstein* 1939, 129.
19 Siehe *Dörner* 1991, 214.
20 Siehe *Meyer-Höger* 1998, 90.
21 RG DJ 1942, 139; zum Alltag des damaligen Arrestes siehe auch *Hinrichs* 1997, 313 ff.
22 Siehe hierzu *Neugebauer* 1997.
23 *Dörner* 1991, 275 ff.